

Az.:A1 K 30157/07



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.5.2009

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger ist venezolanischer Staatsangehöriger, katholischen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben erstmals im Juli 2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein, lebte einen Monat lang in und reiste nach Spanien. Im März 2005 kehrte er eigenen Angaben zufolge nach Deutschland zurück. Bei einer Polizeikontrolle am 25.4.2004 erklärte der Kläger, dass er der Prostitution nachgehe. Er wurde wegen illegalen Aufenthalts vorläufig festgenommen. Am 28.4.2005 beantragte er aus der Justizvollzugsanstalt heraus seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung seines Asylantrages gab er im Rahmen einer persönlichen Anhörung am 11.5.2005 im Wesentlichen an, dass er mehrere Probleme in Venezuela gehabt habe. Er habe wegen seiner Trans- bzw. Homosexualität Probleme in seinem Heimatland gehabt. Seine Eltern hätten ihn auf die Straße gesetzt, weil er kein schlechtes Vorbild für seine Geschwister sein sollte. Er habe auch Probleme mit der berüchtigten Bande „Los Malandros“ gehabt, als er Personen geholfen habe, die dieser Bande entgegengetreten seien. Man habe versucht, ihn zu erschießen. Die Polizei habe er nicht rufen können, weil diese sehr korrupt sei und zum Teil mit der Bande zusammenarbeite. Ferner habe er vor neun Jahren mit einem Ladenbesitzer Probleme gehabt, der versucht habe, ihn mit einem Messer aus dem Laden zu drängen. Er habe sich verteidigt und ihm eine Chemikalie in die Augen geschüttet. Er sei deswegen 15, 20 oder 25 Tage lang im Gefängnis gewesen. Er sei mit Hilfe eines Anwalts wieder entlassen worden. Er habe eine Erklärung unterschreiben müssen, dass er dem Ladenbesitzer aus dem Weg gehe. Während des Gefängnisaufenthalts habe er allen Gefangenen die Haare schneiden und Wäsche waschen müssen. Er sei auch mit Stöcken geschlagen worden. Beim Appell habe er das Wort „anwesend“ so lange sagen müssen, bis es sich für die Polizisten schwul genug angehört habe. Er habe sich vor den Gefangenen auch nackt ausziehen müssen. Dieser Vorfall vor neun Jahren sei das einzige Mal gewesen, dass er im Gefängnis gewesen sei. Er sei vor seiner Ausreise noch einmal in dem Laden des Mannes gewesen und habe dessen CD's umgeworfen. Deswegen habe er bereits drei Vorladungen vom Gericht

erhalten. Bei einer Rückkehr nach Venezuela müsse er eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren und zwei Monaten verbüßen, zu der er wegen des Vorfalls mit dem Ladenbesitzer verurteilt worden sei, weil er die zweijährige Bewährungsaufgabe, sich von dem Mann fernzuhalten und sich jeden Monat polizeilich zu melden, nicht erfüllt habe. Er habe einmal seine Heimatstadt verlassen und habe auf der Insel gelebt, wo es auch Probleme gegeben habe. In anderen Städten sei die Konkurrenz unter den Friseuren, wie auch er es sei, zu groß und das Leben zu teuer. Der Prostitution sei er nie nachgegangen.

Mit Bescheid vom 27.8.2007 hat das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger keine politische Verfolgung glaubhaft gemacht habe. Zum einen begegne sein Sachvortrag wegen Mängeln an Details erheblichen Zweifeln. Zum anderen handele es sich im wesentlichen um Beeinträchtigungen durch nichtstaatliche Akteure, denen der Kläger durch eine Anzeige bei der Polizei hätte entgegenwirken können. In jedem Fall würden die von ihm vorgetragenen Beeinträchtigungen nicht die Schwelle der Asylberechtigung erreichen. Auch sei ihm zumutbar, an einem anderen Ort in Venezuela eine Wohnung zu nehmen.

Der Kläger hat am 10.9.2007 Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiter verfolgt. Er wiederholt seinen Vortrag aus dem Vorverfahren und trägt ergänzend vor, dass er aufgrund seiner sexuellen Identität immer wieder willkürlich Opfer von Verfolgungen und Diskriminierungen seitens staatlicher und nichtstaatlicher Stellen geworden sei. Bei einer Rückkehr nach Venezuela drohe ihm weitere Verfolgung. So sei er aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes regelmäßig von der Polizei festgehalten und teilweise mehrere Tage ohne Anschuldigung und Anklage im Polizeigewahrsam gehalten. Dabei sei er aufs schwerste gedemütigt worden. Die erste willkürliche Festnahme sei mit 18 Jahren erfolgt, als er sich geweigert habe, sexuelle Handlungen auf Aufforderung eines Polizisten an sich vornehmen zu lassen. Man habe ihn ca. vier Tage lang auf der Polizeistation inhaftiert und dazu genötigt, nackt im Gang der Polizeistation entlangzulaufen. Eine Anzeige von ihm gegen die Polizeibeamten sei nicht entgegengenommen worden. Auch sei er wie andere Transsexuelle regelmäßig anlässlich einer Feierlichkeit festgenommen worden und zu Arbeitseinsätzen gezwungen worden. Bei einer weiteren Festnahme sei er gezwungen worden, sexuell freizügig auf dem Tisch vor mehreren Polizisten zu tanzen. Er sei in unregelmäßigen Abständen jedoch zumeist an den Wochenenden festgenommen worden und zumeist für ca. 3 Tage festgehalten worden. Er habe aus Angst vor körperlicher Gewalt, diese Vorfälle nicht zur Anzeige gebracht. Einer Freundin von ihm habe man deswegen

bereits einmal die Haare geschoren und mit einem Feuerwehrschauch im nackten Zustand nachts auf der Polizeistation bespritzt. Auch in anderen Teilen Venezuelas sei er aufgrund seiner sexuellen Identität vor Übergriffen durch Polizeibeamte nicht sicher. Er habe eine zeitlang auf der Insel gelebt und auch dort willkürlich in Polizeigewahrsam genommen worden. In sei er wegen seiner Teilnahme an einer Misswahl von Homosexuellen und Transsexuellen festgenommen worden. Bei seiner Freilassung sei er von Bewohnern der Stadt mit Steinen beworfen worden. Die Polizei habe dagegen nicht eingegriffen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.8.2007 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
hilfsweise

Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger zu den Gründen seiner Asylantragstellung angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf den Inhalt der Protokollniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch die Einzelrichterin, der das Verfahren mit Beschluss vom 31.3.2009 gem. § 76 Abs. 4 AsylVfG übertragen wurde.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 27.8.2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 1 und 5 VwGO). Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor.

Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine relevante Verfolgung nach Satz 1 dieser Vorschrift kann vom Staat, von Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, soweit die in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst a und b) genannten Gruppen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu gewähren.

Wegen der teilweisen parallelen Voraussetzungen von Art. 16 a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG kann der Kläger Abschiebungsschutz nur erhalten, wenn er als politisch Verfolgter ausgereist ist. Das Schutzbegehren eines Vorverfolgten darf nur abgewiesen werden, wenn sich eine erneute Verfolgung ohne ernstliche Zweifel an dessen Sicherheit im Falle der Rückkehr in die Heimat ausschließen lässt. Wer unverfolgt ausgereist ist, hat hingegen glaubhaft zu machen, dass bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG v. 25.9.1984, BVerwGE 70, 169/171). Maßgeblich für die Entscheidung, ob dem Kläger asylrechtlicher Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zusteht, kommt es darauf an, ob ihm im Staat seiner Staatsangehörigkeit oder - sofern er staatenlos sein sollte - im Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes politische Verfolgung droht (vgl. BVerwG v. 8.2.2005, Az.: 1 C 29/03, BVerwGE 122,376).

Hiervon ausgehend lässt sich eine politische Vorverfolgung des Klägers, deren Wiederholung bei seiner Rückkehr nach Venezuela wahrscheinlich sein könnte, auch unter Berücksichtigung von Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004) nicht feststellen. Die zusammenfassende Bewertung des Vortrages des

Klägers sowohl gegenüber dem Bundesamt als auch in seiner schriftlichen und mündlichen Einlassung gegenüber dem Verwaltungsgericht ergibt vielmehr, dass der Kläger keineswegs in -ausgrenzender- spezifischer Weise dergestalt in den Blick der venezulanischen Behörden oder dem venezulanischen Staat ggf. zurechenbarer Dritter, namentlich der von ihm benannten „Bande“ oder des Ladenbesitzers“ geraten war, dass er in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale mit einer Verfolgung für den Fall der Rückkehr zu rechnen hat.

Die Homo- bzw. Transsexualität des Klägers für sich allein vermag eine politische Verfolgung in Venezuela nicht zu begründen. Zwar kann die homosexuelle Veranlagung eines Menschen, also seine unverfügbare Wesensprägung, theoretisch Anknüpfungspunkt für politische Verfolgungshandlungen sein. Jedoch lässt sich für Venezuela keine abstrakte hinreichende Verfolgungsgefahr für einen Jeden allein wegen der Homosexualität bzw. Transsexualität erkennen. Von Rechts wegen ist davon auszugehen, dass Transsexuelle in Venezuela von staatlicher Seite keine gezielten Rechtsverletzungen zu befürchten haben, die sie ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 28.11.1996, Bs VI 207/96, Bs VI 223/96). Etwaige Misshandlung durch Beamte der Polizei oder des Strafvollzugs widersprechen dem Willen der Regierung und sind Ausdruck von eigenmächtiger, pflichtwidriger Überschreitung der Befugnisse der jeweiligen Beamten. Mögen auch die Lebensumstände für Homo-Transsexuelle in Venezuela schwieriger als für andere gesellschaftliche Gruppen sein und mag auch das in Lateinamerika übliche Machtgehabe breiteste gesellschaftliche Verächtlichmachung für Homo/Transsexuelle bedeuten, kann dennoch nicht ohne Weiteres von einer ausweglosen Lage ausgegangen werden, die es für Betroffene unzumutbar erscheinen lässt, nach Venezuela zurückzukehren. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht durch die vom Kläger vorgelegten Auskünfte von amnesty international und der Auskunft der deutschen Botschaft in Caracas vom 1.7.2008. Zwar wird auch darin die grundsätzlich schwierige Lage für Transsexuelle in Venezuela bestätigt. Gleichzeitig führt die deutsche Botschaft aber auch aus, dass keine Hinweise auf Anordnungen von Übergriffen auf Homo/Transsexuelle seitens der Regierung oder einzelner Behördenleiter vorlägen. Auch habe es keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die zum Teil nachlässigen Ermittlungen bei Straftaten gegen transsexuelle Opfer, Teil einer planmäßigen Diskriminierung sind. Gründe für die oft ineffektive Arbeit der Polizei lägen u.a. auch darin begründet, dass die Polizei in vielen Gemeinden unterfinanziert und schlecht ausgestattet sei. Darüber hinaus ist trotz der ungünstigen Voraussetzungen davon auszugehen, dass jedenfalls in den größeren Städten wie zum Beispiel Caracas die Probleme für Homo- und Transsexuelle zum einen wegen der Anonymität und zum anderen wegen der höheren Toleranz wesentlich besser ist, als in den kleineren Orten. Dabei wird es dem Kläger auch

insofern leichter fallen, den Gefahren aus dem Weg zu gehen, weil er sich - wovon sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung überzeugen konnte - überzeugend als Frau darstellt, so dass die Diskrepanz zwischen seiner äußeren Erscheinung und seinem wahren Geschlecht nach außen hin nicht ohne weiteres erkennbar ist.

Der Kläger hat auch ein individuelles Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft gemacht. Denn sein Vortrag weist Widersprüchlichkeiten und Unstimmigkeiten auf. Die Schilderungen, wie sie bei der Anhörung vor dem Bundesamt vom Kläger in zwei Terminen getätigt wurden und seine Darstellung im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens weichen teilweise voneinander ab bzw. es wurden auf einmal Sachverhalte hinzugefügt, die der Kläger vorher mit keinem Wort erwähnt hat und die seine Angaben insgesamt als unglaubwürdig erscheinen lassen. Dies gilt insbesondere, was die Anzahl seiner Verhaftungen als auch die Intensität der dabei erlittenen Behandlungen angeht. Vor dem Bundesbeamten hat der Kläger angegeben, die Verhaftung wegen der Auseinandersetzung mit dem Ladenbesitzer sei die Einzige gewesen. Im Klageverfahren trägt er plötzlich vor, häufig und ohne Anlass aufgrund seiner Transsexualität inhaftiert und von der Polizei erheblich drangsaliert worden zu sein. Es handelt sich dabei um einen klassischen gesteigerten Sachvortrag, der das Gericht nicht zu überzeugen vermochte. Gleiches gilt auch soweit er seine angebliche Verfolgung auch auf weitere Landesteile Venezuelas auszuweiten versucht. So schildert er im Klageverfahren erstmals den Vorfall anlässlich einer „Misswahl“ in Dabei hätte sich die Schilderung dieses außergewöhnlichen Ereignisses bereits im Vorfahren geradezu aufdrängen müssen. Ebenso führt er auf Nachfrage der Beklagtenvertreterin im Rahmen der mündlichen Verhandlung erstmals aus, dass er für sechs Monate in Caracas gelebt habe, wo die Polizei von ihm Geld erpresst haben soll. Der Kläger hat durch diesen ständig wechselnden Vortrag das Gericht nicht davon überzeugen können, dass ein Leben in anderen Teilen Venezuelas für ihn nicht möglich ist. Nicht zu überzeugen vermochte zudem die von ihm befürchtete Verhaftung bei einer Rückkehr in sein Heimatland. Sein Vortrag entbehrt jeglicher Schlüssigkeit und enthält zahlreiche Widersprüche hinsichtlich der Dauer des Gefängnisaufenthaltes, der Gerichtsverhandlung und der Verurteilung wegen der gefährlichen Körperverletzung an dem Ladenbesitzer. Er hat nicht plausibel vorgetragen, warum er nach neun Jahren wegen eines Auflagenverstoßes eine Gefängnisstrafe von 6 Jahren und zwei Monaten befürchtet obwohl die zweijährige Bewährungsfrist bereits längst abgelaufen war. Ungeachtet dessen weist das Gericht darauf hin, dass eine Strafverfolgung wegen der von ihm begangenen gefährlichen Körperverletzung auch in Deutschland strafrechtlich verfolgt wird und mit einer asylrelevanten Verfolgung nicht gleichgesetzt werden kann, es sei denn es handelt sich um einen gegen die betreffende Person offensichtlich gerichteten Strafverfolgungsexzess. Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Vielmehr kam der Kläger nach eigenen Angaben nach mehreren Tagen Untersuchungshaft wieder frei. Nicht plausibel sind auch die Schilderungen des Klägers zu dem angeblichen Tötungsversuch von Bandenmitgliedern der Bande Los Malandos. Im übrigen handelt es sich dabei nicht um staatliche Übergriffe. Der pauschale Hinweis darauf, dass die Polizei in Venezuela korrupt sei und Hilfe nicht zu erwarten sei, reicht nicht aus.

Gegen seine angebliche Verfolgungsfurcht spricht schließlich, dass er sein Asylgesuch erst dann anbrachte, als er wegen seines illegalen Aufenthalte in Deutschland in Gewahrsam genommen worden war. Der Kläger war ausweislich der polizeilichen Protokolle als möglicher Prostituerter in Köln aufgegriffen worden. Er gab jedenfalls auch damals zu Protokoll, der Prostitution nachzugehen. Der Kläger hat nicht plausibel gemacht, weshalb er erst aus der Gewahrsamsnahme heraus sein Schutzgesuch angebracht hat, obgleich er bereits ein Jahr Zeit gehabt hat, sich schutzsuchend an deutsche oder spanische Behörden zu wenden, um sich zumindest einen Aufenthaltsstatus zu sichern, der ihn vor der angeblichen Verfolgung in Venezuela hätte schützen können. Eine Angst vor politischer Verfolgung lässt dieses Verhalten jedenfalls gerade nicht erkennen. Der Umstand, dass er nach eigenen Angaben erst bei seiner Inhaftierung in Deutschland, durch eine Freundin von der Möglichkeit einer Asylantragstellung erfuhr, spricht ebenfalls gegen asylrechtlich motivierte Ausreise aus seinem Heimatland.

Im übrigen verweist das Gericht in vollem Umfang auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid hingewiesen, denen sich das Gericht anschließt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bei einer Rückkehr des Klägers nach Venezuela vorliegen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.8.2007 gibt damit auch hinsichtlich seiner Ziffer 4, wonach der Kläger unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert worden ist, keinerlei Anlass zu Bedenken. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, auf den gern § 77 Abs. 1 AsylVfG abzustellen ist, sind Gründe, die dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber dem Kläger entgegenstünden, nicht ersichtlich. Denn ihm steht, wie oben ausgeführt, weder ein Abschiebungsverbot zu noch besitzt der Kläger einen asylunabhängigen Aufenthaltstitel.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt bereits für die das Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht einleitende Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

gez.
Moehl